

Dr. Volker Oschmann

Referat Recht der Erneuerbaren Energien

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Harmonisierung oder Koordinierung?

Zukunft der Förderinstrumente für erneuerbare Energien in Deutschland und Europa

Veranstaltung im Rahmen der Aktivitäten des „German Desk“ von REALISE-Forum

am 19.10.2005

Statement

These 1: Freiheits- und Gleichheitsrechte werden von Einspeiseregulungen besser verwirklicht als von Quotenregelungen.

Begründung:

a. Quotenregelung und Einspeiseregulungen sind beides Marktinterventionen, die in Rechte von Marktakteuren eingreifen. Quotenregelungen auf der einen Seite regeln die Menge; der Preis bildet sich am Markt. Preisregelungen auf der anderen Seite regeln den Preis; die Menge bildet sich am Markt. *Qualitativ* unterscheiden sich beide Instrumententypen im Hinblick auf die Eingriffsintensität also nicht.

b. Die empirische Erfahrung mit Quoten- und Preisregelungen in der EU ist, dass Einspeiseregulungen bis heute insgesamt deutlich geringeren Kosten für die Marktteilnehmer und letztlich vor allem für die Stromverbraucher führen als Quotenregelungen. Modellierungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesumweltministeriums zeigen, dass Einspeiseregulungen grundsätzlich zu etwa 30 Prozent geringeren Förderkosten führen als Quotenregelungen. Der Grund hierfür sind unter anderem die Möglichkeiten zur Abstufung von Einspeisetarifen und geringere Risikoaufschläge bei Einspeiseregulungen als bei Quotenregelungen.

c. Im **Ergebnis** weisen daher Einspeiseregulungen *quantitativ* eine geringere Eingriffsintensität auf als Quotenregelungen.

These 2: Preisregelungen sind EG-konform

Begründung:

a. Maßgebend für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Preis- und Mengenregelungen mit dem Sekundärrecht der Gemeinschaft ist die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

b. Die Richtlinie 2001/77/EG entfaltet eine umfassende Schutz- und Gestattungswirkung für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Richtlinie bekannten Arten von nationalen Instrumenten zur EE-Förderung im Strombereich. Zu diesen Instrumenten zählen insbesondere Preis- und Mengenregelungen. Die Gewährleistung gilt also unabhängig davon, ob das nationale Förderinstrument zu Beeinträchtigungen für den innergemeinschaftlichen Stromhandel führt oder seine begünstigenden Wirkungen ausschließlich für die inländische

Stromerzeugung in Anspruch genommen werden können. In der Folge kann also auch das in Art. 28 EGV verankerte grundsätzliche Verbot der Beschränkung des Warenverkehrs nicht verletzt sein.

c. Unabhängig davon ist die Beeinträchtigung des freien Stromhandels im Hinblick auf vom Gemeinschaftsrecht anerkannte Ziele (Umweltschutz, Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen) hinreichend gerechtfertigt.

d. Im Ergebnis verstoßen nationale Preis- und Mengenregelungen nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit.

These 3: Die nationalen Instrumente müssen nicht harmonisiert, sondern optimiert werden.

Begründung:

a. Die Beispiele einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Spanien, Dänemark, Finnland und Deutschland zeigen, dass die Ziele der Richtlinie 2001/77/EG durchaus auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können und besser geeignet sind, den jeweiligen nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

b. Die Instrumente, die bislang die Ziele nicht erreicht haben, sind noch nicht bestmöglich ausgestaltet, müssen optimiert werden und sind dann in der Lage, ebenfalls die bestehenden Gemeinschaftsziele zu erreichen. Eine Koordinierung wie etwa im Zuge der bestehenden Feed-In-Cooperation kann zur Optimierung beitragen.

c. Die vorliegenden Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass die Harmonisierung der nationalen Instrumente im Vergleich zu ihrer Optimierung keine wesentlichen Effizienzvorteile hat.

c. Im Ergebnis entspricht daher nur eine Optimierung ggf. mit Koordinierung der nationalen Instrumente dem gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip.